|  |  |
| --- | --- |
| logo_wattwil_RGB_RZ | **Bauamt**Grüenaustr. 7, Postfach, 9630 WattwilT +41 71 987 55 16claudio.belfiore@wattwil.chwattwil.ch |

**Richtlinien für die Instandstellung von Belagsaufbrüchen**

November 2020

* Sämtliche Belagsaufbrüche müssen seitens der Gemeinde schriftlich bewilligt werden.
* Aufbrüche ohne Bewilligung sind nicht zulässig; in Notfallsituationen wie z. B. Wasserrohrbrüchen ist es erlaubt.
* Die Belagsaufbrüche werden gemäss den Normalien Fahrbahnoberbau 223-02 des kantonalen Tiefbauamts St. Gallen ausgeführt.
* Durch mehr Aufwand beim Fräsen und durch Handarbeit werden pro Schieber und Kontrollschacht Fr. 100.00 verrechnet.
* Die Messung des Belags erfolgt ohne Abzug eines Schachts oder Schiebers.
* Der definitive Deckbelag wird zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut.
* Die seitlichen Überlappungen werden mit 15 bis 20 cm gemessen.
* Ist der Deckbelag noch nicht eingebaut oder vorhanden, wird nur die Hälfte des effektiven Betrags für den Deckbelag in Rechnung gestellt.

Die Richtlinien sind Bestandteil zu den Aufbruchbewilligungen der Gemeinde Wattwil.